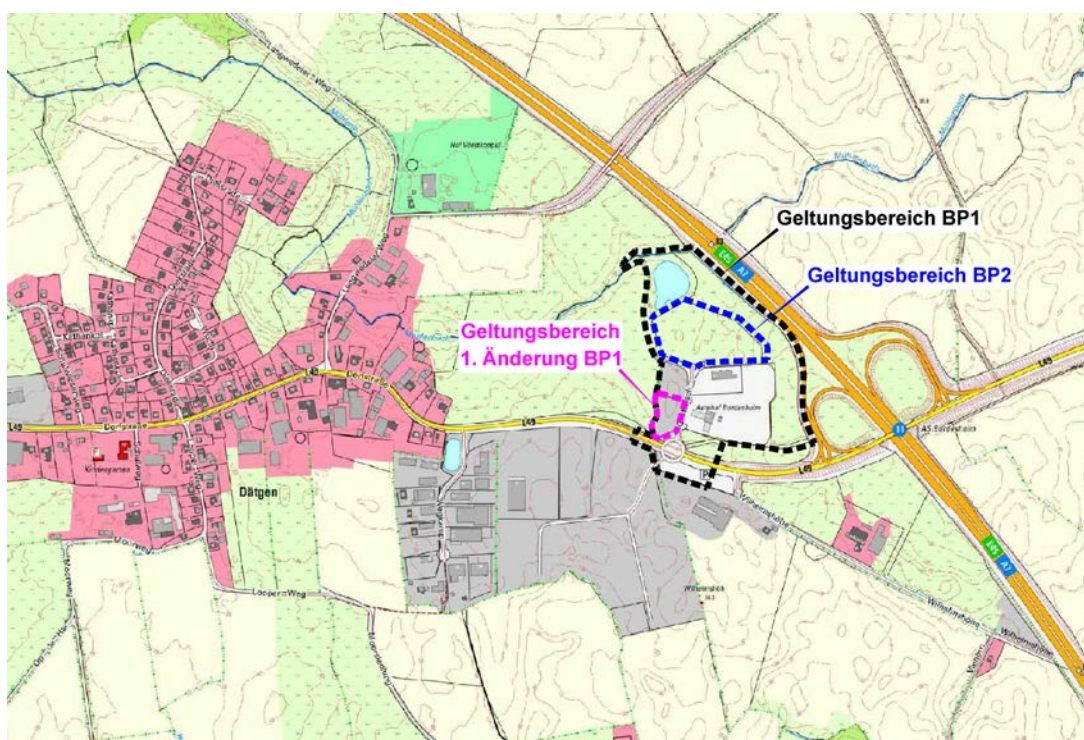


Gemeinde Dätgen

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 10a BAUGB ZUR

1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1, SONDERGEBIET E-SCHNELLLADESTATION

für das Gebiet: "nördlich der Straße L49, westlich und südlich der Straße Grotwisch,
für das Flurstück 10/4, Flur 4, Gemarkung Dätgen"



Bearbeitet für die Gemeinde Dätgen:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Dätgen gibt eine Übersicht über die Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauleitverfahren und stellt dar, wie diese Belange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden. Ferner wird dargelegt, ob es anderweitige Planungsmöglichkeiten gab und warum dieser Bauleitplan nach der Abwägung der Möglichkeiten aufgestellt wurde.

Geltungsbereich und Planungsziel

Der Plangeltungsbereich befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Dätgen. Südlich befindet sich die Landesstraße 49. Westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Plangeltungsbereich an. Nördlich und östlich des Plangeltungsbereiches befinden sich Grundstücke, die bereits mit einem Autohof und einem Schnellrestaurant bebaut sind. Weiter nordöstlich befindet sich die Bundesautobahn 7. Der Änderungsbereich betrifft das Flurstück 10/4 der Flur 4 der Gemarkung Dätgen.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst ca. 2.900 m².

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung ist im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 als Sonstiges Sondergebiet Autohof – Hotel / Gastronomie dargestellt. Bisher wurde diese Nutzung nicht realisiert und wird in der vorgesehenen Form auch nicht mehr umgesetzt.

Der Vorhabenträger plant nunmehr auf dem Flurstück 10/4 im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 die Errichtung einer E-Schnelllade-Station für Elektro-Fahrzeuge. Insgesamt sind 24 Schnellladeplätze an 12 Schnellladesäulen vorgesehen.

Für das Vorhaben soll eine bereits als Sonstiges Sondergebiet Autohof – Hotel / Gastronomie ausgewiesene Fläche in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Plangeltungsbereich zukünftig als Sonstiges Sondergebiet Autohof – E-Schnellladestation festgesetzt.

Diese Vorgehensweise minimiert bereits Auswirkungen auf einige Schutzgüter und entspricht dem Ziel des Baugesetzbuches, bereits in Anspruch genommene Flächen wieder nutzbar zu machen bzw. umzunutzen.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Änderung der Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes zur Herstellung einer E-Schnellladestation für Elektromobilität – Elektro-Ladepark,
- Anpassungen an den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen

Umweltbelange

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
Schutzgut Fläche	Für das Vorhaben wird eine Fläche eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes in Anspruch genommen. Es entspricht daher der Vorgabe des § 1a Abs. 2 BauGB, wonach zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen insbesondere der Wiedernutzbarmachung von Flächen eine besondere Bedeutung zukommt. Die Flächeninanspruchnahme wurde soweit reduziert, wie es möglich ist. Die Erschließung wurde flächensparend vorgesehen. Die zulässigen Flächenversiegelungen lassen Raum für unversiegelte Flächen und Gehölzpflanzungen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der 1. Änderung die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 auf 0,6 reduziert.
Schutzgut Mensch	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Bebauung wird eine Fläche in Anspruch genommen, die auch bisher nicht vielen wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tieren Lebensraum geboten haben. Der im Plangeltungsbereich vorhandene Knick bleibt erhalten. Der Erhalt und Schutz des westlichen Knicks ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 bereits geregelt. Davon wird nicht abgewichen. Die Festsetzungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 übernommen.
Schutzgut Boden	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Wasser	Keine Maßnahmen erforderlich

Zusammenfassende Erklärung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 1 der Gemeinde Dätgen

Schutzgüter Luft und Klima	Keine Maßnahmen erforderlich
Schutzgut Landschaft	Der westlich angrenzende Knick bleibt bestehen. Es besteht dadurch weiterhin eine optische Abschirmung der westlich angrenzenden freien Landschaft.
Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Schützenswerte Güter des kulturellen Erbes werden nach bisherigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt. Da sich der Plangeltungsbereich aber innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet, kann eine Betroffenheit während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche Beeinträchtigungen auszuschließen bedürfen die Erdarbeiten einer Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.
Wechselwirkungen	Keine Maßnahmen erforderlich

Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 14.06.2021 bis zum 16.07.2021

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Fragen, Anregungen und Bedenken geäußert.

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	
Verweis auf das Archäologische Interessensgebiet und das Denkmalschutzgesetz	Zur Kenntnis

Zusammenfassende Erklärung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 1 der Gemeinde Dätgen

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung	
Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen. Hinweise zum Verfahrensabschluss werden gegeben.	Zur Kenntnis.
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)	
Verweis auf das Archäologische Interessensgebiet und das Denkmalschutzgesetz	Zur Kenntnis
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)	
Hinweise zum Knickschutz – Anpflanzung von Laubbäumen als Überhälter	Zur Kenntnis. Im Rahmen der Knickpflege wurden bewusst größere vorhandene Bäume bestimmt, die nicht auf den Stock gesetzt wurden. Diese übernehmen langfristig die Funktion als Überhälter.
Ergänzung von Anpflanzungen in die textlichen Festsetzungen	Textliche Festsetzungen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern waren bereits enthalten.
Darstellung der Abstandstreifen zum Knickwall sowie unbebauter Flächen im Bebauungsplan als private Grünflächen.	Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrages zur Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Die Flächen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan als Grünflächen dargestellt.
Korrektur der Artenliste – Streichen der Brombeere <i>Rubus fruticosus</i> .	Hinweis wird nicht berücksichtigt. Brombeere ist eine heimische Art. Explizite Anpflanzung nicht vorgesehen – wohl aber der Erhalt.
Fachkundige Einschätzung zu den Fledermäusen sollte durch Dipl. Biologen erfolgen.	Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Der Begriff Biologe wird verwenden – nicht Dipl. Biologe. Mittlerweile sind auch Bachelor- / Masterabschlüsse gängig.
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)	
Hinweise zur Wiederverwendung der anfallenden Bodenmengen während der Baumaßnahmen.	Zur Kenntnis. Betrifft die konkrete Erschließungsplanung.

Zusammenfassende Erklärung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 1 der Gemeinde Dätgen

Planungsalternativen

Im Sinne einer modernen und zukunftssicheren Schnellladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge entlang wichtiger Hauptverkehrsachsen ist der Standort an der Bundesautobahn 7 besonders geeignet. Die vorhandene Infrastruktur (Stromanschluss mit ausreichenden Kapazitäten) eignet sich für die Errichtung mehrerer E-Schnellladeplätze. Die Gemeinde Dätgen will mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen Beitrag zu einem nachhaltigen Verkehrskonzept leisten und das geplante Vorhaben ermöglichen. Es ist folgerichtig, diese Nutzung im Zusammenhang mit dem Autohof an der Autobahnanschlussstelle Dätgen anzusiedeln.

Aufgestellt:

Ort, Datum Dätgen, den 16.05.2022	Unterschrift  
--	--